

Sonderbedingungen Hausrat-Police OPTIMAL (Bausteine – Mobil – Reise – Elementar)

(Stand 07/2013)

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherung (AVB Sach 2008), den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB2008) sowie den Besonderen Bedingungen (Smart, Komfort, Prestige) können folgende Bausteine gewählt werden:

1. MOBIL

1.1. Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigungsgrenzen sind in den jeweiligen Tarifvarianten Smart, Komfort und Prestige gesondert geregelt (siehe unten Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3.). Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Übersteigt der Anschaffungswert einen Betrag von 1.000 EUR, so besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Fahrrad am Rahmen mittels eines mit der VdS-Anerkennung versehenen Schlosses der Klasse A+ gesichert war. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 8 Ziff. 1 AVB Sach 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Hinweise:

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

1.1.1. Variante MOBIL-SMART

In Ergänzung zu Ziffer 1.1,3 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Fahrräder maximal 500 EUR. Nicht versichert sind hierbei E-Bikes (Pedelecs mit Anfahrhilfe/S-Pedelecs mit einer Leistung >250Watt).

1.1.2. Variante MOBIL-KOMFORT

In Ergänzung zu Ziffer 1.1,3 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Fahrräder maximal 2.000 EUR. Eingeschlossen sind hierbei auch Pedelecs oder E-Bikes, sofern hierfür keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

1.1.3. Variante MOBIL-PRESTIGE

In Ergänzung zu Ziffer 1.1,3 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Fahrräder maximal 5.000 EUR. Eingeschlossen sind hierbei auch Pedelecs, E-Bikes sowie Segways, sofern keine Versicherungs- und Zulassungspflicht besteht.

2. Reise

2.1 Reisegepäckversicherung

2.1.1. Versicherte Reise

Für diesen Vertrag gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen gemäß der unten genannten Variante (Ziffer 2.2.1. – 2.2.3.). Reise im Sinne der Bedingungen ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 2 Übernachtungen übersteigen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Beweispflicht hierfür trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

2.1.2. Versicherte Sachen und Personen

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gem. Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und—Segelsurfergeräte (Fold- und Schlauchboote). Ausweis-papiere sind jedoch versichert.

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenzen gem. Ziffer 2.2.1. bis 2.2.3. dieser Bedingungen – nur versichert, solange sie:

1. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
2. in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
3. sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenem Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einseh-baren Behältnissen einem Beförderungsunter-nehmen oder einer Gepäckaufbewahrung über-geben sind.

2.1.3. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht:

1. wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, wäh- rend sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beher- bergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2. während der übrigen Reisezeit für die in Zif- fer 2.1.1 genannten Schäden durch:
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberi- sche Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);

- b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Ste- hen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädi- gungsgrenze in Ziffer 2.2.1. – 2-2.3.;
 - c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versi- cherten;
 - d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - f) höhere Gewalt;
3. wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgelie- fert wird (den Bestimmungsort nicht am sel- ben Tag wie der Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu dem vereinbarten Pro- zentsatz der Versicherungssumme, maximal mit dem vereinbarten Höchstbetrag je Versi- cherungsfall.

2.1.4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren:

1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnli- cher Ereignisse und solche, die sich unab- hängig vom Kriegszustand aus der feindli- chen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegs- werkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - a) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, ter- roristischen oder politischen Gewalthandlun- gen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - b) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonsti- ger Eingriffe von hoher Hand;
 - c) aus der Verwendung von chemischen, biolo- gischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursa- chen;
 - d) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung *.
2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die:
 - a) verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
 - b) während des Zeltens oder Campings inner- halb des hierfür benutzten Geländes eintre- ten.

Hinweise:

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

2.2.1. Variante REISE - SMART

In Ergänzung zu Ziffer 2.1.2. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Reisegepäck maximal 500 EUR.

2.2.2. Variante REISE – KOMFORT

In Ergänzung zu Ziffer 2.1.2. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Reisegepäck maximal 2.000 EUR.

2.2.3. Variante REISE - PRESTIGE

In Ergänzung zu Ziffer 2.1.2. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Reisegepäck maximal 5.000 EUR.

2.3 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Variante (Smart/Komfort/Prestige).

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

Hinweis :

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

2.3.1 Variante REISE – SMART

In Ergänzung zu Ziffer 2.3. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen maximal 1.000 EUR, für Wertsachen und Bargeld maximal 300 EUR.

2.3.2 Variante REISE – KOMFORT

In Ergänzung zu Ziffer 2.3. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen maximal 2.000 EUR, für Wertsachen und Bargeld maximal 500 EUR .

2.3.3 Variante REISE - PRESTIGE

In Ergänzung zu Ziffer 2.3. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen maximal 5.000 EUR, für Wertsachen und Bargeld maximal 1.500 EUR.

2.4. Trickdiebstahl / Taschendiebstahl

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Vorschrift für Trick- als auch für Taschendiebstahl auf Urlaubsreisen sowie

einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden. Der Inhalt dieser Taschen ist mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß der im Versicherungsschein genannten Variante (sh. auch Ziffer 2.3.1.-2.3.3.).

Hinweis :

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

2.4.1 Variante REISE - SMART

In Ergänzung zu Ziffer 2.4. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 500 EUR.

2.4.2 Variante REISE – KOMFORT

In Ergänzung zu Ziffer 2.4. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 1.000 EUR.

2.4.3 Variante REISE - PRESTIGE

In Ergänzung zu Ziffer 2.4. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 1.500 EUR.

2.5 7939 – Kredit- und Scheckkartenmissbrauch

Werden Kredit- oder Scheckkarten auf der Urlaubs-/Dienstreise entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. Voraussetzung hierfür ist, daß unverzüglich die Sperrung beim Kreditinstitut veranlaßt wurde. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Hinweis :

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

2.5.1 Variante REISE – SMART

In Ergänzung zu Ziffer 2.5. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 500 EUR.

2.5.2 Variante REISE – K O M F O R T

In Ergänzung zu Ziffer 2.5. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 1.500 EUR.

2.5.3 Variante REISE - P R E S T I G E

In Ergänzung zu Ziffer 2.5. dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 3.000 EUR.

3. ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG

3.1. Vertragsgrundlagen

Es gelten:

- a) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008)
- b) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen (AVB Sach 2008)

laut Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

3.2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- a) Überschwemmung , Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.3. Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

3.4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass:
 - a. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

3.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

3.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

3.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

3.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

3.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten der versicherten Gebäude für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (§ 7 VHB 2008),
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch:
 - a. Sturmflut;
 - b. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3.3. c) dieser Bedingungen)

3.11 Besondere Obliegenheiten

Hausratversicherung (VHB 2008):

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen (AVB Sach 2008) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.12 Wartezeit, Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Kündigung der Bausteine

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung der Bausteine Mobil, Reise und Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung der versicherten Bausteine.

Hinweis :

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

6.1 Variante ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG – SMART

In Ergänzung zu Ziffer 3.2. ff. dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung 10% des Schadens, mindestens 1.000 EUR, maximal 3.000 EUR.

6.2 Variante ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG – KOMFORT

In Ergänzung zu Ziffer 3.2. ff. dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung 10% des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 3.000 EUR.

6.3 Variante ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG - PRESTIGE

In Ergänzung zu Ziffer 3.2. ff. dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung 10% des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 3.000 EUR.